



im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: M. Metz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, FV, 10,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Anfrage

Datum: 25.04.2008

Drucksachen-Nr.: 08/0169

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Sitzungstermin

06.05.2008

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie/Novelle BImSchG: Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne in Sankt Augustin

Vorbemerkung:

Eine eigene Planung zur Lärminderung ist in Sankt Augustin schon längere Zeit im Gespräch. Bereits in den Jahren 1998 und 1999 wurde die GRÜNE Fraktion dazu aktiv (s. Drucksachen-Nr. 98/300 und 99/364).

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der damit verbundenen Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist die Stadt Sankt Augustin nach dem Kenntnisstand der GRÜNEN Fraktion verpflichtet, für die Bereiche an erheblich Lärm verursachenden Straßen und Schienen Lärmkartierungen durchzuführen und bis zum 18. Juni 2008 Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Lärmkartierungen für die Straßen wurden vom Land NRW, die Kartierungen für die Schienenstrecken vom Eisenbahnbundesamt (EBA) übernommen. Ergebnisse der Kartierungen des Landes sind bereits im Internet abrufbar.

Am 26.04.2007 stellte die GRÜNE Fraktion zu der Thematik eine Anfrage (Drucksachen-Nr. 07/0210), die bis heute noch nicht beantwortet ist.

Am 07.02.2008 erging ein Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Lärmaktionsplanung.

Wir bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum ist die Anfrage der GRÜNEN Fraktion vom 26.04.2007 nach einem Jahr immer noch nicht beantwortet?

2. Ist es zutreffend, dass die Stadt Sankt Augustin verpflichtet ist bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne für die stark von Lärm betroffenen Bereiche aufzustellen? Wenn ja: Seit wann hat die Verwaltung davon Kenntnis?
3. Ist es darüber hinaus zutreffend, dass Sankt Augustin eine Gemeinde im Ballungsraum im Sinne der Stufe 2 ist und daher bis zum 30.06.2012 eine vollständige Lärmkartierung im Stadtgebiet wird durchgeführt werden müssen und bis zum 18.07.2013 ein vollständiger Lärmaktionsplan für die gesamte Stadt erarbeitet werden muss?
4. Liegen der Verwaltung Daten zu Lärm von Hauptverkehrsstraßen, Flughäfen und Eisenbahnstrecken vor und wie beurteilt die Verwaltung die Qualität dieser Daten?
5. Wie stellt sich die Stadt den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Aufstellung von Lärmaktionsplänen auch in Anbetracht der Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung (§ 47d Abs. 3 BImSchG) vor?
6. Wie soll die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen?
7. Wie regelt die Verwaltung innerorganisatorisch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Lärmreduzierung, das heißt vor allem: Welche Stelle in der Verwaltung ist zuständig?
8. Wie will die Verwaltung die Lärmaktionsplanung mit anderen Planungen koordinieren und die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung in die Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, Bauleitpläne und Verkehrsplanung einfließen lassen?

Wir bitten, die Antworten auch schriftlich festzuhalten.

M. Metz

gez. W. Köhler

gez. Chr. Günther

gez. M. Schulenburg